

Ablauf „Innenraumbelastung an Schulen“ in Abstimmung mit dem MSW und den Generalisten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz NRW

Fr. Dr. med. I. Beyerlein Koordination Lehrkräftebetreuung NRW B·A·D GmbH
Stand 03.2013

Der Schulleiter, die Schulleiterin (SL) hat die zentrale Steuerung in dem Prozess als verantwortliche Person für den Arbeitsschutz der an der Schule tätigen Lehrkräfte. Neben den fachlichen Entscheidungen ist immer auch die gute und kontinuierliche Kommunikation nach Innen und Außen zu gewährleisten (ADO).

SL nimmt bei Problemen mit dem Gebäude im ersten Schritt Kontakt mit dem Schulträger (ST) auf. Der ST ist verantwortlich für Bau und Ausstattung der Schule (§§ 92 Absatz 3, 94 Absatz 1 SchulG).

SL kann sich fachliche Beratung einholen (z.B. durch das Gesundheitsamt, B·A·D GmbH, Unfallkasse NRW).

Sinnvollerweise kann eine gemeinsame Begehung an der Schule durch SL geplant werden, auch mit Begleitung durch Fachleute (ST, Unfallkasse, B·A·D GmbH, Gesundheitsamt) und Einbeziehung von Personalrat/Lehrerrat und weiteren Personen.

Wenn dieses Vorgehen nicht zum Erfolg führt, wird sich SL in einem zweiten Schritt an die Generalistin, den Generalisten für Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Bezirksregierung (BR) wenden.

Die Generalistin, der Generalist kann sich fachliche Beratung einholen, z.B. beim Dezernat 56 (Arbeitsschutz in der BR) und der B·A·D GmbH.

Das Dezernat 47 (ggf. Dezernat 11 Personalangelegenheiten) in der BR muss eingeschaltet werden, wenn es um die Fragen von Dienstunfall (Arbeitsunfall bei Tarifbeschäftigten) geht oder wenn Entscheidungen/Kostenübernahme zu Blutuntersuchung bei Lehrkräften im Zusammenhang mit der Innenraumproblematik getroffen werden müssen. Auch das Dezernat 47 kann sich fachlich beraten lassen durch Dezernat 56, die Generalistin/den Generalisten für den Arbeitsschutz an der BR, der B·A·D GmbH.

Wenn alle Gespräche und Vereinbarungen nicht zum Erfolg führen, also der ST seinen Pflichten nicht nachkommt, wird das Dezernat 48, ggf. Dezernat 31 der BR (Schulbau bzw. Kommunalaufsicht) eingeschaltet. Dezernat 48 mit Dezernat 31 können ggf. dem ST Fristen zur Umsetzung von Aktivitäten setzen.

An die B·A·D GmbH kann sich jede Lehrkraft, SL oder Schulaufsicht zur fachlichen Beratung wenden. Wichtig ist, den jeweiligen Stand des Verfahrens zu klären (wer hat was mit wem besprochen und vereinbart). Die jeweilige Rollenklarheit ist wichtig, um in den zum Teil hochkomplexen Verfahren erfolgreich für den Arbeitsschutz wirken zu können.

Die Fachleute (Betriebsarzt/in und Sicherheitsfachkraft) der B·A·D GmbH beraten telefonisch, per E-Mail und auch vor Ort. Die Durchführung von Messungen (an Gebäuden oder auch im Blut der Lehrkräfte) ist entsprechenden Messinstituten/medizinischen Labors vorbehalten.